

Allgemeiner Teil:

Die Ziffern 1 bis 19 des Allgemeinen Teils (Teil A) gelten für alle nachfolgenden Teile entsprechend.

1. Versicherte Personen / versicherte Sache

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Versichert sind die im Versicherungsschein angeführten Sachen, die im Eigentum des versicherten Person stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben oder von ihm geleast oder gemietet wurden.

2. Versicherter Zeitraum

Der Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum.

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen vereinbart haben (Versicherungsbeginn). Allerdings nicht vor Abschluss des Vertrages und nicht vor Zahlung des Beitrages. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, gilt der Beitrag mit Zugang des SEPA-Lastschriftmandats bei uns als gezahlt. Dies sofern die SEPA-Lastschrift beim Geldinstitut bei Vorlage eingelöst wird. Wird die Zahlung per Kreditkarte erteilt, gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt. Erfolgt die Zahlung über andere Zahlungswege, gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung bzw. Zahlungseingang bei uns als gezahlt. Andere Zahlungswege sind beispielsweise Sofort-Überweisung. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

4. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet jeweils mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Dies gilt auch für schwebende Versicherungsfälle. Bei Jahresverträgen erhalten Sie rechtzeitig eine Erinnerung zur Verlängerung der Versicherungsvertrages von uns.

5. Abschluss und Ende des Vertrages

Der Vertrag gilt für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wird der Versicherungsvertrag für ein Jahr oder länger abgeschlossen verlängert sich dieser automatisch um ein weiteres Jahr es gelten die Kündigungsfristen nach VersVG. Vor der Verlängerung erhalten Sie von uns ein Erinnerungsschreiben, in dem wir Sie über die Verlängerung aufklären.

6. Einschränkung des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht

6.1 bei Gefahren des Streiks, des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegs-ähnlicher Ereignisse. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen aufgrund der genannten Gefahren.

Des Weiteren bei politischen Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstigen bürgerlichen Unruhen und Kernenergie, wenn Sie oder die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Sie oder die versicherte Person können wir die Leistung kürzen. Und zwar in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis, wenn für Sie oder die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des

Versicherungsfalles Sie bzw. die versicherte Person sind verpflichtet,

- den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
- uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
- auf unser Verlangen jede Auskunft vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und dessen Umfangs erforderlich ist;
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht zu gestatten oder die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen, Belege zur Feststellung der Schadenhöhe und Ursache einzureichen und insbesondere, andere Versicherer, und Behörden von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

Machen Sie bzw. die versicherte Person entgegen den vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie bzw. die versicherte Person uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung oder verletzen Sie bzw. die versicherte Person sonstige vertragliche Obliegenheiten, verlieren Sie bzw. die versicherte Person Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Verstoßen Sie bzw. die versicherte Person grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie bzw. die versicherte Person Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können die Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie bzw. die versicherte Person nachweisen, dass Sie

bzw. die versicherte Person die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Trotz Verletzung ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet als Sie bzw. die versicherte Person nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit setzt voraus, dass wir Sie bzw. die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Verletzen Sie bzw. die versicherte Person die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

6.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

6.3 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Die versicherte Person hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Abhandenkommen hat die versicherte Person Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

7. Zahlung der Entschädigung

7.1 Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt und liegen uns die Rechnungsurschriften und die erforderlichen Nachweise - diese gehen in unser Eigentum über - vor, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch uns in Folge Ihres bzw. eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.

7.2 Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

7.3 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder die versicherte Person eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

7.4 Wir rechnen die in ausländischer Währung entstandenen Kosten zum Eurokurs des Tages um, an dem die Belege bei uns ein-gehen. Es gilt der amtliche Devisenkurs. Es sei denn, die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen wurden nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben.

7.5 Die Überweisung von Versicherungsleistungen im SEPA-Raum ist für Sie kostenfrei. Für alle anderen Überweisungsformen müssen Sie die Kosten tragen. Diese ziehen wir von unseren Leistungen ab.

8. Ansprüche gegen Dritte (Subsidiaritätsklausel)

8.1 Haben Sie bzw. die versicherte Person Schadenersatzansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an uns schriftlich abzutreten. Sie bzw. die versicherte Person haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie oder die versicherte Person diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres bzw. des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie bzw. die versicherte Person.

Haben Sie bzw. die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen gegen uns auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie bzw. die versicherte Person insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

8.2 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen bzw. der versicherten Person frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden.

9. Besondere Verwirklichungsgründe

Wir sind von der Leistungspflicht frei, wenn Sie bzw. die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles versuchen, uns arglistig über Umstände zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

10. Gerichtsstand

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

11. Beitragszahlung

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Aber frühestens zum vereinbarten Versicherungsbeginn. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, finden die Bestimmungen des § 38 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten.

Bei Folgebeitragsvorschriften gilt § 39 VersVG.

12. Aufrechnung von Forderungen

Gegen unsere Forderungen können nur Gegenforderungen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Mitteilungen an Versicherer Vermittler

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie bzw. die versicherte Person in Textform uns gegenüber abgeben.

14. Anschrift der Versicherer Vermittler

Versicherer:

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21
1029 Wien

Vermittler:

Wype it Agentur GmbH
Wopfnerstraße 9
6130 Schwaz

Gefahrendefinitionen

1. Brand, Blitzschlag, Explosion (subsidiär)

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch:

Brand, das ist ein Feuer, das sich bestimmungswidrig ausbreitet (inkl. Brandherd).

Explosionen (auch durch Sprengstoff) inkl. Verpuffungsschäden

Projektilen aus Schusswaffen

Der direkte sowie der indirekte Blitzschlag

Absturz oder Anprall von Luft- bzw. Raumfahrzeugen, oder Satelliten, deren Teilen oder Ladung und Himmelskörpern

2. Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch:

Sturm (Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h);

Schneedruck;

Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;

Schneerutsch (Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen);

Beschädigungen durch Hagel;

Schäden durch Raureifrost und Eisregen;

Abhandenkommen versicherter Sachen bei derartigen Ereignissen; die unvermeidlichen Folgen bei diesen Ereignissen

3. Schäden durch Wasser

Als Schäden durch Wasser verstehen wir:

Überschwemmung das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch Austritt von Wasser aus der Wasserführung eines fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden.

Hochwasser das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch das Übersteigen des jeweiligen Wasserstandgrenzwertes eines stehenden oder fließenden Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden.

Als Wasserstandgrenzwert findet das vom öffentlichen hydrographischen Dienst publizierte 10 jährige niedrigste Jahreshochwasser Verwendung.

Leitungswasser ist in Rohrleitungen zu- oder abgeführtes oder befindliches Wasser.

Als Leitungswasserschäden gelten nur solche Schäden, die durch Leitungswasser an versicherten Sachen verursacht werden

4. Höhere Gewalt

Von höherer Gewalt spricht man bei einem von außen kommenden, unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignis plötzlich auf die versicherte Sache einwirkt.

5. Einbruchdiebstahl, Beraubung, Raub, Einbruchdiebstahl/Raub (Beraubung)

Einbruch: es gilt die Definition gemäß §129 StGB.

- (1) Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht, indem er zur Ausführung der Tat
 1. in ein Gebäude, in ein Transportmittel, einen Lagerplatz oder sonst in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel, einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug oder einem widerrechtlich erlangten Zugangscode eindringt,
 2. ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet,
 3. eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet oder
 4. eine Zugangssperre elektronisch außer Kraft setzt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht,
 1. indem er in eine Wohnstätte auf die in Abs. 1 Z 1 oder 4 genannte Art gelangt oder
 2. bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.

Weiters gilt versichert, wenn sich der Täter durch heimliches Einschleichen und die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgte, während der die Räume Behältnisse; Transportmittel abgeschlossen waren.

mit falschen Schlüsseln - das sind widerrechtlich angefertigte Schlüssel - oder mit Werkzeugen, die für ein ordnungsgemäßes Öffnen nicht bestimmt sind,

- (1) Raub (Beraubung): es gilt die Definition gemäß §142 StGB. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer einen Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begeht, ist, wenn die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und es sich um keinen schweren Raub (§ 143) handelt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

6. Einfacher Diebstahl (gilt nur für Golfversicherung)

Einfacher Diebstahl ist bis zu einer Höhe von maximal 500,- EUR versichert. Einfacher Diebstahl ist die Wegnahme fremder beweglicher Sachen in der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig anzueignen.

7. Vandalismus Böswilligkeit

Wenn Fremde Ihr Eigentum vorsätzlich zerstören oder beschädigen.

8. Transportmittelunfall

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet. Es gilt die versicherte transportierte Sache als versichert. Das Transportmittel selbst gilt als nicht versichert.

Die Diebstähle von Sportgeräten aus Kraftfahrzeugen sind mitversichert insofern sich die versicherten Sachen in fest umschlossenen, versperrten Innen- bzw. Kofferraum befindet.

9. Die Entschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand maximal auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sache leistet das vom Versicherungsnehmer beauftragte Unternehmen im Falle

- eines Teilschadens die Kosten für die vorzunehmenden Reparaturarbeiten bis zur Höhe des Kaufpreises der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadenfalles; hier gilt § 55 VersVG Bereicherungsverbot.
- eines Totalschadens oder bei Abhandenkommen durch eine versicherte Gefahr die Kosten, für ein gleichwertiges neuwertiges im Versicherungszertifikat näher Beschriebenes Sportgerät gleicher Art und Güte. Ist das betroffene Sportgerät nicht mehr erhältlich, wird stattdessen ein Sportgerät jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Sportgerätes zum Zeitpunkt des Schadenfalls entschädigt.

Ist die Leistungspflicht durch den Versicherer dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

10. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungszertifikat eingetragenen Sportgerätes.

11. Selbstbeteiligung

- (1) Sofern im Versicherungszertifikat ein Selbstbehalt ausgewiesen ist, gelten nachfolgenden Bedingungen.
- (2) Pro Schadenfall hat die versicherte Person einen im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Selbstbehalt zu tragen.

12. Geltungsbereich

- (1) Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
- (2) Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden in Österreich erbracht.

FAHRRADVERSICHERUNG

1. versicherte Sachen:

Versichert sind:

- 1.1. nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrräder und Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelects, E-Bikes, E Scooter)
- 1.2. für deren Funktion dienende Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger) - einschließlich des Akkus, des zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlosses und von mitgeführten elektronischen Diebstahlsicherungen

soweit nicht nach 1.2. versichert, Zubehör, wie z.B. Kindersitz, Fahrradkorb und Anhänger, es sei denn dies ist gemäß Nr. 2.5. ausgeschlossen.
Die Entschädigungsleistung für Zubehör ist pro Versicherungsfall auf 150,- EUR begrenzt.

2. NICHT versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- (1) Elektrofahrräder, für die eine Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht;
- (2) Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- (3) Eigenbauten;
- (4) Dirt-Bikes;
- (5) Nachträglich angebaute optische und/oder elektronische Zubehörteile wie Navigationssysteme, Action-Cams etc.

3. Versicherte Gefahren

Brand, Blitzschlag, Explosion (subsidiär)
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
Schäden durch Wasser
Höhere Gewalt
Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Raub, Vandalismus Böswilligkeit
Transportmittelunfall

Als zusätzlich versichert gilt in der Fahrradversicherung

Fahrtkosten zur nächsten Werkstatt
Übernachungskosten
Mehrkosten
Versand & Zollkosten
Mietkosten
Bruch Fall und Sturzschiiden
Bedienungsfehler, oder Fahrlässigkeit
Konstruktion, Material- und Herstellungsfehler
Elektronik & Feuchtigkeitsschiiden
Verschleiß der Akkus

4. Zusätzlich gilt versichert

Damit der Versicherungsschutz nach Punkt 4.1. bis 4.5. gegeben ist muss vorher ein versicherter Schadenfall nach Punkt 3 eintreten.

- (1) Übernahme der Reparaturkosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis zum Neuwert des Fahrrades sowie die Kosten für die Fahrt zur Fahrrad-Werkstatt bis 150,- EUR je Versicherungsfall.
- (2) Ist eine Reparatur am gleichen Tag nicht möglich und kann die Fahrradreise deshalb nicht planmäßig fortgesetzt werden, erstatten wir zusätzliche Übernachtungskosten bis zu 150,- EUR je Versicherungsfall.
- (3) Ist eine Reparatur am Schadensort nicht möglich, erstatten wir die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu 150,- EUR je Versicherungsfall.
- (4) Können Ersatzteile im Ausland nicht beschafft werden, erstatten wir die Versand- und Zollkosten für notwendige Ersatzteile bis zu 150,- EUR je Versicherungsfall.
- (5) Kosten für ein Mietfahrrad
Wir erstatten die Kosten für die Anmietung eines Fahrrades zur Fortsetzung der Reise, maximal jedoch 150,- EUR, wenn die Fahrrad-Reise nicht planmäßig fortgeführt werden kann.

5. Bruch, Fall und Sturzschiiden

- (1) Wenn die versicherte Sache umfällt oder durch einen Sturz (auch ohne äußere Einwirkung) beschädigt wird, leisten wir.
- (2) Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf die versicherte Sache einwirkendes Ereignis. Der Fahrer / Lenker des Fahrrades ist nicht versichert.

6. Bedienungsfehler oder Fahrlässigkeit

- (1) Von einem Bedienfehler spricht man, wenn der Anwender eine Funktion eines Systems aktiviert, deren Ausführung er nicht beabsichtigt, oder Aktionen bzw. Entscheidungen nicht oder nicht rechtzeitig ausführt, die das System von ihm erwartet.
- (2) Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt. Sie ist neben dem Vorsatz eine Art des Verschuldens. Im Gegensatz zum Vorsatz will aber jemand, der fahrlässig handelt, keinen "Erfolg" (z.B. den Eintritt eines Schadens) verursachen.

7. Konstruktion, Material- und Herstellungsfehler

- (1) Ein Konstruktionsfehler ist ein Fehler im Bauplan eines Produktes. Im Zusammenhang mit Produkthaftung ist der Konstruktionsfehler ein Rechtsbegriff: „Ein Konstruktionsfehler ist ein Produktfehler, der eine vertragliche oder deliktische Produkthaftung des Herstellers begründet.“
- (2) Materialfehler sind Fehler an oder in Materialien oder Werkstoffen, die entweder selbst einen optischen, ästhetischen oder funktionalen Schaden darstellen oder aber bei weiterer Verwendung des fehlerhaften Materials zu einem Folgeschaden führen können. Entsprechend können Materialfehler auch in sichtbare und verdeckte Materialfehler unterschieden werden.
- (3) Mangel an fabrikmäßig hergestellten Gegenständen, der auf den Herstellungsprozess zurückzuführen ist.

8. Elektronik & Feuchtigkeitsschäden

- (1) Elektronikschäden sind Beschädigungen an Akku, Motor und Steuerungsgeräten durch Kurzschluss, Induktion und
- (2) Versicherungsschutz für Feuchtigkeitsschäden
Versicherungsschutz besteht für Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten.

9. Verschleiß der Akkus

Versichert ist ein übermäßig starker Leistungsabfall der Ladekapazität des im versicherten E-Bike fest verbauten Akkus. Maßgebend ist dabei der State of Health* des Akkus, definiert als Verhältnis der ursprünglichen Ladekapazität des verbauten Akkus gem. Herstellerangaben (100%) mit der effektiven Ladekapazität zum Zeitpunkt eines anfalligen Schadeneintrittes. Als übermäßige Leistungsabfall im Sinne dieser Bedingungen gilt ein State of Health von weniger als 50% der ursprünglichen Ladekapazität vor Ablauf des dritten Betriebsjahres ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme des versicherten E-Bikes.

*„State of Health“ bezeichnet als Kennwert einer Batterie den Alterszustand im Vergleich zu dessen Nennbeziehungsweise Neuwert und wird in Prozent angegeben.

10. NICHT versichert gilt:

Als nicht versichert gilt der einfache Diebstahl, wenn das Fahrrad / E-Bike nicht gegen eine unbewegliche Sache mit einem handelsüblichen Schloss gesichert wurde.

11. Anzeigepflicht bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Raub

Nach Eintritt des Schadenfalles ist zwingend und unverzüglich eine behördliche Meldung bei der nächsten Polizeidienststelle vorzunehmen. Die Anzeigebestätigung ist der Schadenmeldung beizulegen.

SKI & SNOWBOARDVERSICHERUNG

1. Versicherte Sachen

Versichert gilt:

das im Versicherungszertifikat näher bezeichnete Sportgerät, der dazugehörige Sportausrüstungsgegenstand und deren tragbare Transportbehältnis, das im Besitz der versicherten Person steht oder das von der versicherten Person zur vorübergehenden Ausübung des Sportes bei einem gewerblichen Vermieter (z.B. Sportfachgeschäft) entgeltlich ausgeliehen wurde. Mitversichert sind auch Splitboards

2. Versicherte Gefahren

Brand, Blitzschlag, Explosion (subsidiär)
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag,
Erdbeben
Schäden durch Wasser
Höhere Gewalt
Einbruchdiebstahl, Beraubung, Raub,
Vandalismus Böswilligkeit
Transportmittelunfall

Als zusätzlich versichert gilt in der Ski & Snowboardversicherung

Verlust u. Abhandenkommen aus Skiköchern
Verlust u. Abhandenkommen auf nicht gesicherten Pisten
Verlust u. Abhandenkommen vor der Skihütte Apres Ski
Kosten Leihgerät
Bruch, Sturz, Schramm
Fall und Sturzschäden

3. Zusätzlich gilt versichert

- (1) Verlust und Abhandenkommen (Sturm) aus Skiköchern während der Beförderung durch eine Bergaufstiegshilfe.
- (2) Verlust und Abhandenkommen auf nicht gesicherten Pisten durch Sturz, Kratzer, Schrammen, Bruch
- (3) Verlust und Abhandenkommen vor der Skihütte und /oder Apres Ski Lokale.
- (4) Kosten für ein Leihgeräte
Wir erstatten die Kosten für die Anmietung eines Leiequipment bis maximal jedoch 150,- EUR.

4. Bruch, Sturz, Schramm

Soweit hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch beeinträchtigt ist.

- (1) Wenn die versicherte Sache umfällt oder durch einen Sturz (auch ohne äußere Einwirkung) beschädigt wird, leisten wir.

5. Fall und Sturzschäden

Wenn die versicherte Sache umfällt oder durch einen Sturz (auch ohne äußere Einwirkung) beschädigt wird, leisten wir.

GOLFVERSICHERUNG

1. Versicherte Sachen

Versichert gilt die während des versicherten Zeitraumes mitgeführte und im Eigentum der versicherten Person befindliche Golfausrüstung, oder das von der versicherten Person zur vorübergehenden Ausübung des Sportes bei einem gewerblichen Vermieter (z.B. Sportfachgeschäft) entgeltlich ausgeliehen wurde.

2. Versicherte Gefahren

Brand, Blitzschlag, Explosion (subsidiär)
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag,
Erdbeben
Schäden durch Wasser
Höhere Gewalt
Einbruchdiebstahl, Beraubung, Raub,
Vandalismus Böswilligkeit
Transportmittelunfall

Als zusätzlich versichert gilt in der Golfversicherung

Bruchschäden
Mietkosten für Leihhausrüstung
Greenfee Ausfall
Hole in one
Einfacher Diebstahl

3. Zusätzlich gilt versichert

- (1) Bruchschäden Wir leisten Kostenersatz bei Bruch eines Golfschlägers während des Gebrauchs auf einem anerkannten Golfclub oder Golfgelände bis zu 500,- EUR.
- (2) Mietkosten Wir erstatten die Kosten für die Leihhausrüstung bis max. 500,- EUR je Versicherungsfall, wenn Ihre Golfausrüstung vom Beförderungsunternehmen verspätet oder beschädigt ausgeliefert wird bzw. abhandenkommt.
- (3) Greenfee Ausfall Können Sie aufgrund von Krankheit oder Unfall, welche durch ärztliche Bestätigungen nachzuweisen sind, eine gebuchte Reise nicht antreten und haben Sie für diesen Aufenthalt bereits Greenfee Gebühren (=Gebühr, die ein Golfspieler auf einem fremden Golfplatz entrichten muss, um dort spielen zu können) bezahlt oder zu bezahlen, so werden diese Gebühren bis zur nachgewiesenen Höhe rückerstattet bis maximal 500,- EUR.

4. „Hole in One“

Wir ersetzen bis zu 500,- EUR die nachgewiesenen Kosten einer Einladung bzw. Feier, wenn Sie ein „Hole in One“ (komplette Spielbahn mit nur einem Schlag) in einem offiziellen Amateur-Golf-Turnier erzielen. Als offizielles Turnier gelten Turniere, welche im Turnierplan eines Golfclubs ausgeschrieben werden. Das „Hole in One“ muss durch die Turnier- oder Clubleitung bestätigt werden.

5. Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl ist bis zu einer Höhe von maximal 500,- EUR versichert. Einfacher Diebstahl ist die Wegnahme fremder beweglicher Sachen in der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig anzueignen.

SPORTHAFTPFLICHT

Privathaftpflichtversicherung

1. Was gilt als Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem den versicherten Personen Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Die Privathaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

Weiters gelten als **ein** Versicherungsfall (Serienschaden)

- ein Schadenereignis, aus dem mehrere versicherte Personen in Anspruch genommen werden;
- mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse;
- Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2. Welche Personen sind versichert?

Diese Versicherung gilt für:

- die im Versichererzertifikat bezeichnete versicherte Person

3. Welche Gefahren sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der im Punkt 2 genannten mitversicherten Personen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes, sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann, insbesondere:

- als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
- aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
- aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
- aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;

- aus der Tierhaltung eingeschränkt auf Kleintiere, ausgenommen Hunde, wobei Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers bzw. Verfügungsberechtigten mitversichert sind (das Haftungsrisiko aus der Haltung von Hunden ist nicht versichert). Für Schadenersatzverpflichtungen aus der gelegentlichen Verwahrung von Hunden, der Verwendung (zB. Reiten, Kutschen fahren) nicht jedoch Haltung fremder Pferde und dem Hüten von Rindern sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, gilt dieser Versicherungsschutz subsidiär;
- aus der Innehabung und dem Betrieb einer Antennenanlage;
- aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch Haltung von Elektro- und Segelbooten;
- aus der Haltung und Verwendung von sonstigen, nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen. Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;
- aus der Haltung und Verwendung von Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg. Die Höchsthaftungssumme gemeinsam für Personen- und Sachschäden entspricht der im § 149, Abs. 1, Z 1 Luftfahrtgesetz (BGBl 253/1957) in der jeweiligen Fassung geforderten Mindestversicherungssumme – sofern für die Haftpflichtversicherung keine höhere Höchsthaftungssumme laut Versicherungszertifikat vereinbart ist;
- aus der Haltung und Verwendung von Schiffs- und Automodellen;
- aus der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern, ausgenommen Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten (z.B. Heizöl);
- aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Höchsthaftungssumme von EUR 7.300,-. Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personenschaden noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

4. Nicht versichert sind

- Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst, den mitversicherten Personen oder den in einer Wohngemeinschaft oder im gemeinsamen Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen zugefügt werden.
- Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben,
- beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand einer Bearbeitung sind.
- Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung
- von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten (ausgenommen die vorgenannten Flugmodelle) im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl 253/1957) in der jeweiligen Fassung,
- von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl 267/1967) in der jeweiligen Fassung. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf die Verwendung des Kraftfahrzeuges als ortgebundene Kraftquelle, von Pocket-Bikes.
- Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
- Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).
- Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
- Schadenersatzverpflichtungen infolge Verlustes und Abhandenkommen von Sachen.

5. Wann gilt die Versicherung?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Schadenereignisse, deren Ursache in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen die Ursache bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt war.

Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

6. Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Erde.

Im Schadenfall**7. Was ist nach einem Schadenfall zu tun?**

Wenden Sie sich nach einem Schadenfall unverzüglich an wype it Agentur GmbH +43 50 88 98 oder office@wypeitaway.com

oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.

8. Privathaftpflichtversicherung

Pflichten der versicherten Person:

- Geben Sie uns sofort Nachricht, wenn gegen Sie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Maßnahmen (Klagen, Zahlungsbefehle, Strafverfügungen usw.) ergriffen werden. Beachten Sie vor allem auch die dort angeführten Fristen und Termine. Im Prozessfall wählen wir den Anwalt aus, der Sie vor Gericht vertritt.
- Nach Möglichkeit müssen Sie uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens unterstützen und allfällige Weisungen befolgen.
- Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, die versicherte Person konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

- Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung einer Weisung von uns nicht möglich, so müssen Sie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch) vornehmen.
- Die Abtretung oder Verpfändung des Versicherungsanspruches darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

Die Verletzung dieser Pflichten kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen (§ 6 VersVG).

Wir sind bevollmächtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages alle im Zusammenhang mit der Erledigung der Schadenbearbeitung erforderlichen Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherten scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

9. Die Leistung der Versicherung

Privathaftpflichtversicherung

Für einen Versicherungsfall ist die Leistung des Versicherers mit der vereinbarten Höchsthaftungssumme begrenzt. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen steht die vereinbarte Höchsthaftungssumme maximal dreimal zur Verfügung.

Wir übernehmen:

- Die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die der versicherten Person wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen.

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Person selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben der versicherten Person im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich der versicherten Person zu.

- Die Kosten der Feststellung und Abwehr (auch vor Gericht) einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung, und zwar auch im Falle eines unberechtigten Anspruches. Diese Kosten werden auf die Höchsthaftungssumme angerechnet.

Hat die versicherte Person Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Höchsthaftungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Höchsthaftungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Höchsthaftungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.

Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der Sterbetafel 1990/92 für Österreich oder einer neueren an deren Stelle tretenden und vom „Statistik Austria“ veröffentlichten Rententafel und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.

10. Hinweis:

Ob für einen Schaden gehaftet wird und ob daneben auch eine Mitschuld des Geschädigten besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Tatsache allein, dass ein Schaden eingetreten ist, muss noch nicht bedeuten, dass es dafür auch einen Schuldigen gibt.

SURFBOARDVERSICHERUNG

1. versicherte Sachen

Versichert sind:

- (1) Windsurfboard inkl. Mast und Segel Kitesurfboard inkl. Kite und Gurtzeug Shortboards, Longboards, Singelfinboards Foilboards udgl. SUP Boards aufblasbare und Harte. Wakeboard und Wasserski
- (2) für deren Funktion dienende Teile (wie Finnen, Beläge, Halterungen).
- (3) soweit nicht nach 1.2. versichert, Zubehör, wie z.B. Transporttaschen. Die Entschädigungsleistung für Zubehör ist pro Versicherungsfall auf 150,- EUR begrenzt.

6. Versicherte Gefahren

Brand, Blitzschlag, Explosion (subsidiär)
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
Schäden durch Wasser
Höhere Gewalt
Einbruchdiebstahl, Beraubung, Raub,
Vandalismus Böswilligkeit
Transportmittelunfall

Als zusätzlich versichert gilt in der Surfboardversicherung

Fahrtkosten zur nächsten Werkstatt
Übernachungskosten
Eigenreparatur
Mietkosten
Bruch Sturz Schramm Sandschäden
Fallschäden
Bedienungsfehler, oder Fahrlässigkeit
Konstruktion, Material- und Herstellungsfehler

3. Zusätzlich gilt versichert

- (1) Übernahme der Reparaturkosten zur Wiederherstellung bis zum Neuwert des Surfboards (inkl. Zubehör) EUR sowie die Kosten für die Fahrt zur Werkstatt / Surf - Shop bis 150,- EUR je Versicherungsfall.
- (2) Ist eine Reparatur am gleichen Tag nicht möglich, erstatten wir zusätzliche Übernachtungskosten bis zu 150,- EUR je Versicherungsfall.

- (3) Ist eine Reparatur am Schadensort nicht möglich, erstatten wir die für die Eigenreparatur in der Höhe der Materialkosten zzgl. 25€ je aufgewendeter Reparaturstunde.

- (4) Kosten für ein Mietmaterial. Wir erstatten die Kosten für die Anmietung eines Surfboards zur Fortsetzung der Reise, maximal jedoch 150,- EUR, wenn die -Reise nicht planmäßig fortgeführt werden kann.

4. Bruch, Sturz, Schramm, Sandschäden

Sturz-, Bruch- und Sandschäden, soweit hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch beeinträchtigt ist.

5. Fallschäden

Wenn die versicherte Sache umfällt oder durch einen Sturz (auch ohne äußere Einwirkung) beschädigt wird, leisten wir.

6. Bedienungsfehler, oder Fahrlässigkeit

- (1) Von einem Bedienfehler spricht man, wenn der Anwender eine Funktion eines Systems aktiviert, deren Ausführung er nicht beabsichtigt, oder Aktionen bzw. Entscheidungen nicht oder nicht rechtzeitig ausführt, die das System von ihm erwartet.
 - (2) Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt. Sie ist neben dem Vorsatz eine Art des Verschuldens. Im Gegensatz zum Vorsatz will aber jemand, der fahrlässig handelt, keinen "Erfolg" (z.B. den Eintritt eines Schadens) verursachen.
- ### 7. Konstruktion, Material- und Herstellungsfehler
- (1) Ein Konstruktionsfehler ist ein Fehler im Bauplan eines Produktes. Im Zusammenhang mit Produkthaftung ist der Konstruktionsfehler ein Rechtsbegriff: „Ein Konstruktionsfehler ist ein Produktfehler, der eine vertragliche oder deliktische Produkthaftung des Herstellers begründet.
 - (2) Materialfehler sind Fehler an oder in Materialien oder Werkstoffen, die entweder selbst einen optischen, ästhetischen oder funktionalen Schaden darstellen oder aber bei weiterer Verwendung des fehlerhaften Materials zu einem Folgeschaden führen können. Entsprechend können Materialfehler auch in sichtbare und verdeckte Materialfehler unterschieden werden.
 - (3) Mangel an fabrikmäßig hergestellten Gegenständen, der auf den Herstellungsprozess zurückzuführen ist.

AUTOINHALT VERSICHERUNG

1. versicherte Sachen

Versichert sind:

- (1) Die Versicherung bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz an allen nicht eingebauten oder nicht fest verbundenen Gegenständen, die sich im Fahrzeuginnenraum des im Versicherungszertifikat angeführten Fahrzeuges, in Österreich, Deutschland, Italien behördlich zugelassenen.
- (2) Hierzu zählen Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die die versicherte Person und/oder die mit seinem Willen das Fahrzeug nutzenden Personen im Kraftfahrzeug mitführen, wie zum Beispiel Reisegepäck sowie Gegenstände des beruflichen oder gewerblichen Bedarfs wie Werkzeuge, Arzttaschen samt Inhalt, Mobiltelefone und Laptops bis maximal je gewählten Paket:
 - Bis maximal € 5.000,--
 - Bis maximal € 10.000,--
 - Bis maximal € 20.000,--
- (3) Wertgegenstände: Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck (auch unverarbeitete Edelmetalle und Edelsteine), Barren aus Edelmetall, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten bis maximal EUR 500.- mitversichert.
- (4) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Personenkraftfahrzeuge sowie Lastkraftfahrzeuge mit maximal 3500kg Gesamtlast Wohnmobile, Wohnkabinen, Wohnwägen sowie Anhänger.

2. Versicherte Gefahren

Brand, Blitzschlag, Explosion (subsidiär)
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag,
Erdbeben
Schäden durch Wasser
Höhere Gewalt
Einbruchdiebstahl, Beraubung, Raub,
Vandalismus Böswilligkeit
Transportmittelunfall

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABS in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Geltungsbereich

Die ABS gelten als Allgemeiner Teil jener Bedingungen für Sparten der Sachversicherung, die auf die Geltung der ABS ausdrücklich hinweisen.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 2	Gefahrerhöhung
Artikel 3	Sicherheitsvorschriften
Artikel 4	Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 5	Wirkung des Insolvenzverfahrens
Artikel 6	Mehrfache Versicherung
Artikel 7	Überversicherung, Doppelversicherung Artikel 8 Veräußerung der versicherten Sache
Artikel 9	Versicherung für fremde Rechnung
Artikel 10	Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung
Artikel 11	Sachverständigenverfahren
Artikel 12	Schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles, Obliegenheiten im Schadenfall; betrügerisches Verhalten
Artikel 13	Zahlung der Entschädigung
Artikel 14	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
Artikel 15	Rückgriffsrecht
Artikel 16	Form der Erklärungen, Adressänderung, Änderung der Versicherungsbedingungen
Artikel 17	Automatische Vertragsverlängerung

Artikel 1 Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 2 Gefahrerhöhung

- (1) Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 - 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 3 Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufes der in Absatz 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

7. Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Absatz 2 Anwendung.

Artikel 4 Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Die erste Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt. Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
3. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
4. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.

Artikel 5 Wirkung des Insolvenzverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 6 Mehrfache Versicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

Artikel 7 Überversicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämien verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 8 Veräußerung der versicherten Sache

Auf die Veräußerung der versicherten Sache finden die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 VersVG Anwendung.

Artikel 9 Versicherung für fremde Rechnung

Auf die Versicherung für fremde Rechnung finden die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 VersVG Anwendung.

Artikel 10 Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung, wobei die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt ist.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizze gesondert festzustellen.

Artikel 11 Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden. Die Entscheidung der Sachverständigen ist dann nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil. Das Gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - b) Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Ergebnisse der Feststellung voneinander ab, übermittelt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.
 - c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.
3. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 12 Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles; Obliegenheiten im Schadenfall; betrügerisches Verhalten

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Versicherungsfall frei. Werden von den in Abs. 1 genannten Personen nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG ein.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs 3 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.
3. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 13 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Leistungsverpflichtung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt, eine Leistung erbracht oder die Erbringung der fälligen Versicherungsleistung verweigert, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht auch, wenn es über die Erbringung der Versicherungsleistung zu einem Sachverständigenverfahren oder zum Rechtsstreit kommt. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit Anerkennung der Leistungspflicht, Erbringung einer Leistung oder der Verweigerung der fälligen Versicherungsleistung oder der Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses oder seit Eintritt der Rechtskraft eines im Rechtsstreit über die Versicherungsleistung ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2. Für die Kündigung nach einem Haftpflichtversicherungsfall gilt folgendes:
 - a) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.
 - b) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Artikel 14 Rückgriffsrecht

Auf das Rückgriffsrecht findet die Bestimmung des § 67 VersVG Anwendung.

Artikel 15 Form der Erklärungen, Adressänderung, Änderung der Versicherungsbedingungen

1. Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.
2. Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

3. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer eine Änderung der Bedingungen vorzuschlagen. Die Änderung ist dem Versicherungsnehmer in geschriebener Form mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern der Versicherungsnehmer nicht bis zum Ablauf des Monats, der dem Zugang der Mitteilung folgt, in geschriebener Form widerspricht. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist.

Artikel 16 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird. Zu Versicherungsverträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Unternehmerverträge), ist der Vertrag spätestens drei Monate, zu anderen Verträgen (Verbraucherverträge) spätestens ein Monat vor Ablauf zu kündigen. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von einem Monat bzw. von drei Monaten, zur Verfügung. Zu Verbraucherverträgen ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit besonders hinweisen wird. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

**7 ANHANG Auszug aus dem
Versicherungsvertragsgesetz (VersVG in der Fassung
BGBl I Nr 34/2012)**

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist. (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 10.

- (1) Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen wäre.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetrieb genommen, so sind bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 11.

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 11a.

- (1) Der Versicherer darf im Zusammenhang mit Versicherungsverhältnissen, bei welchen der Gesundheitszustand des Versicherten oder eines Geschädigten erheblich ist, personenbezogene Gesundheitsdaten verwenden, soweit dies 1. zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird, oder
2. zur Verwaltung bestehender Versicherungsverträge oder
3. zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag unerlässlich ist. Das Verbot der Ermittlung genanalytischer Daten gemäß § 67 Gentechnikgesetz bleibt unberührt.
- (2) Versicherer dürfen personenbezogene Gesundheitsdaten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nur auf folgende Art ermitteln:
 1. durch Befragung der Person, die versichert werden soll oder bereits versichert ist, beziehungsweise durch Befragung des Geschädigten oder
 2. anhand der vom Versicherungsnehmer oder vom Geschädigten beigebrachten Unterlagen oder
 3. durch Auskünfte von Dritten bei Vorliegen einer für den Einzelfall erteilten ausdrücklichen Zustimmung des Betroffenen oder

4. zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall durch Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge über Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung, sofern der Betroffene dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt und dies im Einzelfall nicht untersagt hat, oder
5. durch Heranziehung sonstiger, dem Versicherer rechtmäßiger Weise bekanntgewordener Daten; diese sind dem Betroffenen mitzuteilen; es steht ihm das Widerspruchsrecht gemäß § 28 Datenschutzgesetz 2000 zu.
- (3) Soweit eine ausdrückliche, den einzelnen Übermittlungsfall betreffende Zustimmung des Betroffenen nicht vorliegt, dürfen Versicherer Gesundheitsdaten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nur an folgende Empfänger übermitteln:
 1. untersuchende oder behandelnde Ärzte, Krankenanstalten oder sonstige Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge oder
 2. Sozialversicherungsträger, Rückversicherer oder Mitversicherer oder
 3. andere Versicherer, die bei Abwicklung von Ansprüchen aus einem Versicherungsfall mitwirken, oder
 4. vom Versicherer herangezogene befugte Sachverständige oder
 5. gewillkürte oder gesetzliche Vertreter des Betroffenen oder
 6. Gerichte, Verwaltungsbehörden, Schlichtungsstellen und sonstige Einrichtungen der Streitbeilegung und ihre Organe, einschließlich der von ihnen bestellten Sachverständigen.
- (4) Der Versicherer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder jedes Versicherten Auskunft über und Einsicht in Gutachten zu geben, die auf Grund einer ärztlichen Untersuchung eines Versicherten erstattet worden sind, wenn die untersuchte Person der Auskunft Erteilung beziehungsweise der Einsicht Gewährung zustimmt. Gemäß Abs. 1 und 2 erhobene Gesundheitsdaten unterliegen dem besonderen Geheimnisschutz des § 108a VAG mit der Maßgabe, dass das Vorliegen eines berechtigten privaten Interesses an der Weitergabe außerhalb der Fälle der Abs. 1 und 3 ausgeschlossen ist. Derartige Daten sind umgehend zu löschen, sobald sie nicht mehr für einen rechtlich zulässigen Zweck aufbewahrt werden; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Gesundheitsdaten, die in Vorbereitung eines nicht zustande gekommenen Versicherungsvertrags erhoben wurden.
- (5)

§ 23.

- (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24.

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25.

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.
- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27.

- (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28.

- (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29.

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31.

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- (2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38.

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39.

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a.

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 51.

- (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung abstellen. (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.
- (4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.
- (5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 52.

Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert.

§ 59.

- (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

- (2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60.

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss, der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- (3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 62.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehenden Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 63.

- (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- (2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

§ 67.

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 69.

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70.

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71.

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 74.

- (1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).
- (2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

§ 75.

- (1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Übermittlung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.
- (2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§ 76.

- (1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.

- (2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.
- (3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§ 77.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, dem Insolvenzverwalter beziehungsweise dem Treuhänder der Gläubiger den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78.

Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 79.

- (1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluss das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

§ 80.

- (1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.
- (2) Ist die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die Vorschriften der §§ 75 bis 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.

§ 91.

Bei der Gebäudeversicherung muss die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

§ 144.

- (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht, fallen, soweit sie der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte, dem Versicherer ohne Rücksicht darauf zur Last, ob sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- (2) Sind Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch einen Versicherungsfall beschädigten Sache gemacht oder Beiträge zur großen Haverei geleistet worden oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Entrichtung solcher Beiträge entstanden, so haftet der Versicherer für den Schaden, der durch einen späteren Versicherungsfall verursacht wird, ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

§ 158.

- (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

- (2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. (3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 509/1994)